

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 28.01.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund hat in seiner Sitzung am 27.01.2014 auf der Grundlage

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S.159) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822)
2. § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (Sächs.GVBl. S. 245, ber. S. 647) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454)
3. § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung-SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 zuletzt geändert durch Verordnung des SMI zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458)

die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Heinsdorfergrund erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt monatlich :

- für den Gemeindeführer	80,00 €
- für die Leiter der Ortsfeuerwehren	50,00 €
- für die Stellvertreter der Leiter der Ortsfeuerwehren	25,00 €
- für den Jugendfeuerwehrwart	35,00 €
- für die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren	25,00 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 13.08.2001 außer Kraft.

Heinsdorfergrund, den 28.01.2014

- Siegel -

Marion Dick
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetz-

- widrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am
im „Raumbachboten“ Nr. öffentlich bekannt gemacht.

Heinsdorfergrund, den

- Siegel -

Marion Dick
Bürgermeisterin